

Die Schweiz und die EU haben das Ergebnis der Verhandlungen zum Strom- und Beihilfeabkommen so unterschiedlich kommentiert, dass man sich fragen kann, ob sie dieselben Dokumente vor sich hatten. Brüssel preist eine Angleichung an europäisches Recht, Bern die Verteidigung von Souveränität.

Beide Standpunkte sind nachvollziehbar, und aus Perspektive der Industrie hat der Bundesrat die wichtigsten Prioritäten der Schweiz geschickt geschützt. Erst die Praxis wird aber zeigen, wie gut jede Seite die Abkommen für ihre Interessen zu nutzen versteht. In internationalen Beziehungen ist solcherlei zwischen souveränen Parteien zwar alltäglich – es gibt allerdings auch Bestimmungen, die den Handlungsspielraum der Schweiz einschränken.

Autonomie wird bewahrt

Befürchtungen betreffend erzwungene Privatisierungen sind indes unbegründet. Schweizer Akteure behalten die Kontrolle über ihre Wasserkraftanlagen. Ausländische Wettbewerber erhalten keinen verpflichtenden Zugang zu strategischer Infrastruktur, und Schweizer Gemeinden müssen bei Versorgungsunternehmen nicht um ihr Eigentum bangen. Mehr noch, die zentralen Fördersysteme für erneuerbare Energien gelten als vereinbar mit EU-Vorschriften.

Die Schweiz bewahrt ihre Autonomie in der Energiepolitik, einschliesslich Kernenergie. Im Gegenzug ist klar, dass die Eingliederung in den europäischen Strommarkt konkrete Vorteile bietet. Laut ETH spart das Abkommen bis 2050 etwa fünfzig Milliarden Franken an Systemkosten – und schon heute ist die einheimische Stromregulierung mit vielen Prinzipien der EU vereinbar. Dennoch sind die neuen Abkommen eine qualitative Transformation und erzwingen weitere regulatorische Angleichungen.

Eine folgenreiche Änderung ist die Einführung der EU-Beihilferegeln im Stromsektor. Die EU definiert staatliche Beihilfen erheblich breiter als die Schweizer Praxis. Bern hat zwar wichtige Aus-

Die Stromwirtschaft muss in Vorleistung gehen

Das Abkommen mit der EU ist ein guter Ausgangspunkt. Damit das Ganze auch wirklich funktioniert, sollte die Branche am Ball bleiben. Gastkommentar von Sebastian Sass und Kim Talus

nahmen ausgehandelt, insbesondere für die Förderung erneuerbarer Energien und gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen. Andere Regelungen, die hierzulande lange akzeptiert wurden, könnten nun aber einer Prüfung unterzogen werden.

Die europäische Definition von staatlichen Beihilfen umfasst keineswegs nur direkte Subventionen. Sie betrifft unter anderem auch Steuervergünstigungen, Sondertarife, Schuldenerlass, Kapitalzuführungen. So müssen bevorzugte Landverpachtungen von öffentlichen Stellen an kommerzielle Betreiber in den betroffenen Sektoren auf Konformität überprüft werden. Ebenso eventuelle Garan-

tien der öffentlichen Hand für Unternehmen, an denen sie beteiligt ist.

Für die Zukunft ist es wichtig, dass einheimische Wirtschaftsakteure mit Argusaugen die ständig fluktuierenden EU-Beihilferegeln verfolgen, einschliesslich Auslegungspraxis und Rechtsprechung. Es braucht ein vorausschauendes Tracking zur Vermeidung von Überraschungen.

Die Hoheit des Europäischen Gerichtshofs bei der Auslegung von EU-Recht ist wohl das schmerhafteste Zugeständnis, das Berns Unterhändler nicht abwenden konnten. Aus Sicht der nationalen Souveränität ist das keine leichte Kost. In der Praxis stärkt

es die geltende Handlungsmaxime: Der beste Weg, in einem Rechtsstreit zu obsiegen, besteht darin, ihn durch frühzeitiges Engagement zu vermeiden.

Obwohl die Schweiz nicht Teil der Europäischen Union ist, wird Bern fortan an der Vernehmlassung für künftiges EU-Recht beteiligt – dem sogenannten «Decision-Shaping-Process». Um das Fehlen formeller Stimmrechte auszugleichen, muss die Schweiz dabei noch effektiver auf diesen Prozess einwirken als Mitgliedstaaten. Tatsächlich haben es EU-Länder oftmals verpasst, sich bereits in dieser Phase Gehör zu verschaffen – so dass ihr Stimmrecht in der Beschlussphase nur noch schadensbegrenzend wirken konnte. Das Nichtmitglied Schweiz kann sich solche Versäumnisse angesichts der dynamischen Rechtsübernahme nicht leisten.

Nun beginnt die Arbeit für die Schweiz

Für hiesige Wirtschaftsakteure ergeben sich zwei praktische Imperative: Erstens müssen die regulatorischen Entwicklungen mit Weitsicht systematisch überwacht werden. Der Bundesrat ist auf zeitnahe Informationen aus der heimischen Industrie angewiesen, um Risiken zu erkennen, vorzugsweise bereits in der Phase von Weissbüchern und öffentlichen Konsultationen, noch lange vor einem Gesetzesentwurf.

Zweitens sollten Marktteilnehmer in den Bereichen Energie, Verkehr und Infrastruktur sofort beginnen, Konformität mit EU-Beihilfestandards sicherzustellen. Bisher unproblematische Verfahrensweisen könnten künftig latente Risiken darstellen. Bern hat ein respektables Ergebnis ausgehandelt – es ist ein guter Ausgangspunkt für die eigentliche Arbeit. Entscheidend wird aber sein, wie proaktiv Schweizer Akteure die Vertragsbestimmungen nutzen.

Sebastian Sass und Kim Talus sind Gründer der Zuger Firma Energy & Regulation Partners. Talus hat den Lehrstuhl für Energierecht an der Universität Helsinki inne.



Zwei Kajaks auf dem Rio Dique in Buenos Aires: Argentinien entwickelt ein Programm für Investoren-Staatsbürgerschaft.

JEFFREY GREENBERG / UIG / GETTY

Der Kauf von Pässen dürfte Schule machen

Während die EU die Staatsbürgerschaft zu einem unveräußerlichen Gut erklärt, wittern Länder wie Argentinien eine Chance. Gastkommentar von Niklas J. R. M. Schmidt

Die Welt der Citizenship-by-Investment-Programme (CBI) erlebt derzeit eine bemerkenswerte Zeitenwende. Während der Europäische Gerichtshof Ende April 2025 Malas umstrittenes «Golden Passport»-Programm für rechtswidrig erklärte und damit ein deutliches Signal gegen die Kommerzialisierung der EU-Staatsbürgerschaft setzte, plant Argentinien zeitgleich den Einstieg in diesen lukrativen Markt. Das südamerikanische Land will mit einem 500 000-Dollar-Programm ausländische Investoren anlocken.

Diese gegensätzlichen Entwicklungen verdeutlichen einen fundamentalen Wandel in der globalen Migrationspolitik: Während Europa seine Grenzen für Investoren-Staatsbürgerschaften schliesst, öffnen sich neue Märkte in Lateinamerika. Für vermögende Privatpersonen und ihre Rechtsberater entstehen dadurch völlig neue Herausforderungen und Chancen.

Umfassende Wirtschaftsreform

Die geplante argentinische Citizenship by Investment ist mehr als nur ein weiteres Investorenprogramm – sie ist Teil einer umfassenden Wirtschaftsreform unter Präsident Javier Milei. Die Regierung will eine spezialisierte Behörde unter dem Wirtschaftsministerium etablieren, die sich am amerikanischen «Select USA»-Modell orientiert. Die Behörde soll eng mit dem Innenministerium, dem Aussenministerium und der Nationalen Migrationsdirektion zusammenarbeiten, um einen reibungslosen Prozess für Investoren zu gewährleisten.

Die Mindestinvestition von 500 000 Dollar muss dabei in produktive Projekte fließen, die Arbeitsplätze schaffen und zur Wirtschaftsentwicklung beitragen. Anders als bei vielen bestehenden Investoren-Staatsbürgerschaften sollen passive Immobilienkäufe oder reine Spenden ausgeschlossen werden. Stattdessen fokussiert sich Argentinien auf Sektoren wie Agrarwirtschaft, Energie, Technologie und Tourismusinfrastruktur – Bereiche mit hohem Wachstumspotenzial und gesellschaftlichem Nutzen.

Die Marktpositionierung ist dabei durchaus ambitioniert: Gemäss Experten wird der relative Wert der argentinischen Staatsbürgerschaft nur von Malta übertroffen, dessen Programm nun aber beendet wurde. Argentinische Staatsbürger geniessen Niederlassungsrechte in neun südamerikanischen Mercosur-Ländern und visumfreies Reisen in 172 Destinationen, einschliesslich des Schengen-Raums. Bei geschätzten zweitausend Anträgen jährlich könnte das Programm dem argentinischen Staat Einnahmen von einer Milliarde Dollar bescheren.

Das Programm befindet sich noch in der Entwicklungsphase und soll durch ein Dekret im Rahmen einer umfassenderen Immigrationsreform formalisiert werden. Details zu Due-Diligence-Verfahren, Zeitplänen und Einbürgerungsverfahren werden in den kommenden Wochen erwartet.

Während Argentinien den Einstieg in den Markt der Investoren-Staatsbürgerschaften plant, hat der Europäische Gerichtshof mit seinem Urteil vom 29. April 2025 eine klare Grenze gezogen. In der Rechtssache C-181/23 erklärte das Gericht Malas Citizenship-by-Investment-Programm für unvereinbar mit EU-Recht und setzte damit ein Präzedenz-

urteil, das weit über Malta hinaus wirken dürfte. Besonders kritisierte das Gericht den «transaktionalen Charakter» des maltesischen Programms, der einer «Kommerzialisierung der Unionsbürgerschaft» gleichkomme.

Die Richter betonten, dass Einbürgerungen eine «echte Verbindung» zwischen dem Antragsteller und dem betreffenden Land voraussetzen müssten. Reine Geldzahlungen oder Investitionen könnten diese Verbindung nicht ersetzen. Das Urteil stellt damit nicht nur Malas Programm infrage, sondern es wirft grundsätzliche Zweifel an der Vereinbarkeit von Investoren-Staatsbürgerschaften mit den Grundwerten der Europäischen Union auf.

Die Europäische Kommission hatte bereits 2020 Vertragsverletzungsverfahren gegen Malta und Zypern eingeleitet und dabei Bedenken wegen Geldwäsche, Korruption und Steuerhinterziehung geäussert. Das aktuelle Urteil bestätigt diese kritische Haltung und dürfte das Ende europäischer CBI-Programme einläuten.

Möglicher neuer Standard

Die parallelen Entwicklungen in Argentinien und Europa verdeutlichen einen fundamentalen Paradigmenwechsel in der globalen Migrationspolitik. Während die EU die Staatsbürgerschaft als unveräußerliches Gut betrachtet, das nicht kommerzialisiert werden darf, sehen aufstrebende Volkswirtschaften wie Argentinien CBI-Programme als legitimes Instrument zur Kapitalanziehung und Wirtschaftsförderung.

Das argentinische Programm könnte Vorbildcharakter für andere lateinamerikanische Länder entwickeln. Mit seinem Fokus auf produktive Investitionen und Wirtschaftsentwicklung unterscheidet es sich deutlich von den kritisierten europäischen Modellen und könnte einen neuen Standard für vertretbare CBI-Programme setzen. Ob dieser Ansatz erfolgreich sein wird, bleibt abzuwarten – sicher ist jedoch, dass die Welt der Staatsbürgerschaften vor einem grundlegenden Wandel steht.

Niklas J. R. M. Schmidt ist Rechtsanwalt und Steuerberater in Wien sowie Partner von Wolf Theiss Rechtsanwälte.